

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg — Deutschland) — Mehmet Soysal, Ibrahim Savatli/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-228/06) ⁽¹⁾

(Assoziierungsabkommen EWG–Türkei — Freier Dienstleistungsverkehr — Visumpflicht für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats)

(2009/C 90/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mehmet Soysal, Ibrahim Savatli

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: Bundesagentur für Arbeit

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg — Auslegung von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1972, L 293, S. 4) — Gültigkeit von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81, S. 1) — Neue Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs — Pflicht eines türkischen Staatsangehörigen, der von einem türkischen Transportunternehmen als LKW-Fahrer beschäftigt wird, ein Visum zu besitzen, um in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen zu können, während beim Inkrafttreten des Zusatzprotokolls keine derartige Pflicht bestand

Tenor

Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, ist dahin auszulegen, dass er es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls verbietet, ein Visum für die Einreise türkischer Staatsangehöriger wie der Kläger des Ausgangsverfahrens in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlangen, die dort Dienstleistungen für ein in der Türkei ansässiges Unternehmen erbringen wollen, wenn ein solches Visum zu jenem Zeitpunkt nicht verlangt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Februar 2009 — Koldo Gorostiaga Atxalandabaso/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-308/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Einziehung der zu Unrecht gezahlten Bezüge im Wege der Aufrechnung — Umsetzung eines Urteils des Gerichts — Recht auf ein unparteiisches Gericht — Rechtskraft — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2009/C 90/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Koldo Gorostiaga Atxalandabaso (Prozessbevollmächtigter: D. Rouget, avocat)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: H. Krück, C. Karamarcos und D. Moore)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 24. April 2007, Gorostiaga Atxalandabaso/Parlament (T-132/06), durch den das Gericht die Klage des Rechtsmittelführers auf Nichtigerklärung der in Durchführung des Urteils des Gerichts vom 22. Dezember 2005, Gorostiaga Atxalandabaso/Parlament (T-146/04), erlassenen Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 22. März 2006 zum Teil als offensichtlich unzulässig und zum Teil als offensichtlich nicht begründet abgewiesen hat — Auslegung des Art. 111 der Verfahrensordnung des Gerichts und des Grundsatzes der Unparteilichkeit — Auslegung des Art. 27 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Gorostiaga Atxalandabaso trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mannheim — Deutschland) — Strafverfahren gegen Karl Schwarz

(Rechtssache C-321/07) (¹)

(Richtlinie 91/439/EWG — Besitz von Fahrerlaubnissen verschiedener Mitgliedstaaten — Gültigkeit einer vor dem Beitritt eines Staates erteilten Fahrerlaubnis — Entziehung einer zweiten, vom Wohnsitzstaat erteilten Fahrerlaubnis — Anerkennung der Fahrerlaubnis, die vor Erteilung der zweiten, später wegen Nichteignung ihres Inhabers entzogenen Fahrerlaubnis erteilt worden war — Ablauf der mit einer Maßnahme des Entzugs einer Fahrerlaubnis verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis)

(2009/C 90/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Mannheim

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Karl Schwarz

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mannheim — Auslegung von Art. 7 Abs. 5 sowie Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den

Führerschein (Abl. 237, S. 1) — Inhaber mehrerer Fahrerlaubnisse — Gültigkeit einer Fahrerlaubnis, die vor dem Beitritt von dem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, dessen Staatsangehöriger der Betroffene ist — Nichtanerkennung einer Fahrerlaubnis, die in einem anderen Mitgliedstaat — vor dessen Beitritt — vor Ablauf einer Sperrfrist für die Beantragung einer neuen Fahrerlaubnis erworben worden ist, nach Ablauf dieser Sperrfrist durch den Wohnmitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet

Tenor

1. Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats zwei gültige Führerscheine gleichzeitig besitzt, deren einer ein EG Führerschein und deren anderer ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein ist, wenn beide vor dem Beitritt des zuletzt genannten Staates zur Europäischen Union erworben wurden.
2. Die Art. 1 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verhindern es einem Mitgliedstaat nicht, die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen abzulehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde, die der zuerst genannte Mitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Dass diese Ablehnung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt, ist insoweit ohne Bedeutung.

(¹) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Kamino International Logistics BV

(Rechtssache C-376/07) (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Monitore des Typs mit Flüssigkristallanzeige (LCD), die mit Anschlussmöglichkeiten für SUB-D, DVI-D, USB, S-Video und Composite-Video versehen sind — Position 8471 — Position 8528 — Verordnung (EG) Nr. 754/2004)

(2009/C 90/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden